



Analyse des Budgetdienstes

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016) (1273 d.B.)

Regelungsinhalt

Mit dem IFI-Beitragsgesetz 2016 soll die gesetzliche Grundlage zur Leistung des österreichischen Beitrags für die 11. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsEF) und die 6. Wiederauffüllung des Technische Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank geschaffen werden, zu denen sich Österreich verpflichtet hat. Dafür sind Mittel iHv insgesamt 21,06 Mio. EUR vorgesehen.

Der AsEF ist ein 1973 bei der Asiatische Entwicklungsbank (AsEB) eingerichteter und von dieser verwalteter Sonderfonds, der nicht rückzahlbare Finanzierungen (Zuschüsse) und bis zum 1. Jänner 2017 Kredite zu besonders günstigen Konditionen an die asiatischen Mitgliedsländer der AsEB mit niedrigem pro Kopf Einkommen und limitierter Schuldentrückzahlungskapazität gewährt. Die AsEB wurde 1966 gegründet und ist eine multilaterale Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die derzeit über 67 Mitglieder verfügt (Österreich ist Gründungsmitglied).

Ab 1. Jänner 2017 wird der AsEF nur noch als reine „Zuschuss“-Fazilität existieren, weil mit 1. Jänner 2017 eine Überführung aller Kreditforderungen des AsEF als Aktiva in die Bilanz der AsEB erfolgt, um deren operatives Kapital deutlich zu vergrößern. Der verbleibende AsEF-12 unterstützt künftig mit stark reduzierten Geberbeiträgen vor allem kleine Inselstaaten und post-Konflikt Länder ausschließlich über nicht rückzahlbare Finanzmittel (Zuschüsse). Unter Beibehaltung des Lastenanteils von 0,74 % hat dies für Österreich eine Beitragsreduktion von mehr als 10 Mio. EUR zur Folge. Die Verteilung auf die einzelnen Empfängerländer erfolgt zum Großteil durch einen vordefinierten Allokationsmechanismus gemäß anerkannter Leistungsindikatoren („Performance Based Allocation“). Ausgenommen davon sind aufgrund ihrer besonderen Situation insbesondere Afghanistan und Myanmar.



Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Laut den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zum IFI-Beitragsgesetzes 2016 sind die finanziellen Auswirkungen des österreichischen Beitrages im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt sehr unterschiedlich:

Finanzielle Auswirkungen IFI-Beitragsgesetz 2016

<i>in Tsd. EUR</i>	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023-2026	Gesamt 2016-2026
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	5.265	5.265	5.265	5.265				21.060
Auszahlungen im Finanzierungshaushalt	4.187	2.000	1.600	2.400	2.060	2.400	6.413	21.060
Differenz	1.078	3.265	3.665	2.865	-2.060	-2.400	-6.413	0

Quelle: Regierungsvorlage, WFA IFI-Beitragsgesetz 2016

Der österreichische Beitrag von 21,06 Mio. EUR ist grundsätzlich in vier Jahresraten von 5,265 Mio. EUR zu leisten, die so auch im Ergebnishaushalt aufscheinen. Der Unterschied zum Finanzierungshaushalt ergibt sich jedoch durch die besondere Form der Zahlung über einen Bundesschatzschein, der bei der Österreichischen Nationalbank hinterlegt wird und der zeitverzögert über mehrere Jahre (2017 bis 2026) mit unterschiedlichen Tranchen eingelöst wird. Die Erfassung im Ergebnishaushalt erfolgt zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Bundesschatzscheins, die Erfassung im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der jeweiligen Einlösung.

Erhöhung der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit

Die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Bereich internationaler Finanzinstitutionen (IFIs) stellt einen Kernbereich der internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung dar. Etwas weniger als die Hälfte der Budgetmittel für Entwicklungszusammenarbeit entfielen im Jahr 2014 auf multilaterale Official Development Assistance (ODA)¹, die Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen nehmen neben Beiträgen über die EU die wichtigste Position der Mittel für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit ein.

¹ Laut der Budgetbeilage zur Entwicklungszusammenarbeit vom Dezember 2015 entfielen 2014 rd. 48 % auf multilaterale ODA und rd. 52 % auf bilaterale ODA-Leistungen.



Die finanziellen Beiträge der aktuellen Regierungsvorlage sind zur Gänze auf die österreichische Official Development Assistance Quote (ODA-Quote) anrechenbar und stellen laut dem allgemeinen Teil der Erläuterungen eine wesentliche Komponente zur Annäherung an das definierte ODA-Ziel von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens dar.

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sollen die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit um 200 Mio. EUR erhöht werden. Dazu erfolgen zusätzliche Beiträge für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit an die International Development Agency (IDA) der Weltbank iHv 159,8 Mio. EUR. Das BMEIA leistet Beiträge an internationale Organisationen, die mit Flüchtlingsfragen befasst sind. Beispiele sind die Beiträge für das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), das Entwicklungsprogramm der VN (UNDP) oder das Hilfswerk der VN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA). Mittel des Auslandskatastrophenfonds werden ebenfalls für humanitäre Hilfe in Krisenregionen eingesetzt, im BVA 2017 bleiben die Mittel für den Fonds mit 20 Mio. EUR gleich hoch wie im Jahr 2016.

Weiters steigen auch die Budgetmittel für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit über die Austrian Development Agency (ADA), die bereits im BFG 2016 um 15 Mio. EUR auf 75,4 Mio. EUR erhöht wurden.² Im BFG 2017 steigen die Mittel für die ADA um weitere 17,1 Mio. EUR (22,7 %) auf 92,5 Mio. EUR. Für die Türkeihaftung der EU sind 2017 Beiträge iHv 20,1 Mio. EUR vorgesehen.

² inklusive 8,8 Mio. EUR Basisabgeltung für die ADA